

Änderungen
Seite 1 – Beschlussvorschlag 1, 3 und 5
Seite 3 – finanzielle Auswirkungen
Seite 4 - 5 – zur Verfügung stehende Mittel
Seite 6 – 1. Grundlage
Seite 7 – 3. Vorgehensweise
Seite 9 – Anlagen
Änderung Anlagen A, B



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07139**
Datum: 19.06.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.06.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe,
Schulsozialarbeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2026 - Prioritätensetzung**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:

in Höhe von ~~792.040,00~~ **892.170,00** EUR für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.12.2024,

in Höhe von ~~1.822.270,00~~ **2.055.960,00** EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2025,

in Höhe von ~~4.036.300,00~~ **1.170.760,00** EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.07.2026,

auf die einzelnen Schulformen gemäß Anlage A.

2. die Förderung bzw. Teilförderung der in Anlage B unter den laufenden Nummern 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 37, 43, 44, 46, 50, 51 aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen entsprechend der in Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2024 bis 31.07.2026 in EURO“ angegebenen Höhe, vorbehaltlich einer Nichtförderung im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ für diesen Zeitraum. Die Förderung bzw. Teilförderung gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.07.2026 unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. die Ablehnung der Anträge mit den laufenden Nummern 01, 02, 03, 04, 05, 06, ~~45~~, 17, 19, 22, ~~23~~, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, ~~38~~, 39, 40, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 52, 53 der Anlage B.
4. die Bereitstellung der kommunalen Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2026. Die kommunale Finanzierungsbeteiligung gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.07.2026 unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
5. **Der Jugendhilfeausschuss beschließt, ergänzend zur Förderempfehlung der Stadtverwaltung, vorbehaltlich einer Nichtförderung im Rahmen des ESF-Landesprogrammes „Schulerfolg sichern“, die Förderung der in der Anlage B aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen an folgenden Schulen:**

Nr. 14 Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ + 0,5 VzS // +19 h/Wo.,

- **2024: 15.250,00 €**
- **2025: 35.490,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2025**
- **2026: 20.780,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026**

Nr. 15 Grundschule Diemitz/Freiimfelde + 0,5 VzS // + 20 h/Wo.,

- **2024: 20.520,00 €**
- **2025: 48.390,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2025**
- **2026: 27.730,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026**

Nr. 23 Grundschule Auenschule + 1,0 VzS // + 39 h/Wo.

- **2024: 31.310,00 €**
- **2025: 69.860,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2025**
- **2026: 40.370,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026 und**

Nr. 38 Integrierte Gesamtschule „Am Planetarium“ + 1,0 VzS // + 39 h/Wo,

- **2024: 33.050,00 €**
- **2025: 79.950,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2025**
- **2026: 45.580,00 € unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2026.**

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Eine kostengünstigere Alternative bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Zielsetzung existiert derzeit nicht.

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2024	961.040,00	1.36301.01 (5 Monate)
		2025	2.221.270,00	1.36301.01 (12 Monate)
		2026	1.269.300,00	1.36301.01 (7 Monate)
		1.061.170,00	2.454.960,00	1.403.760,00
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2024	961.040,00	1.36301.01 (5 Monate)
		2025	2.221.270,00	1.36301.01 (12 Monate)
		2026	1.269.300,00	1.36301.01 (7 Monate)
		1.061.170,00	2.454.960,00	1.403.760,00

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Haushaltsjahr 2024

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2024 insgesamt 4.218.180,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Davon werden für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 (5 Monate) folgende Gelder benötigt:

kommunale Schulsozialarbeit gemäß Anlage A / Anlage B:	792.040,00 892.170,00 EUR
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“:	169.000,00 EUR (kalkulatorisch)
insgesamt:	961.040,00 1.061.170,00 EUR

Haushaltsjahre 2025 und 2026

Bis zum Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 bzw. 2026 und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Mehrfährige Förderungen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (kommunale Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Haushaltsplanung, die durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert wird.

Haushaltsjahr 2025: Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2024 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2025 Mittel in Höhe von 4.218.180,00 EUR unter Haushaltsvorbehalt im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung. Davon werden für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (12 Monate) folgende Gelder benötigt:

kommunale Schulsozialarbeit gemäß Anlage A / Anlage B:	1.822.270,00 2.055.960,00 EUR
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“:	399.000,00 EUR (kalkulatorisch)
insgesamt:	2.221.270,00 2.454.960,00 EUR

Haushaltsjahr 2026: Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2024 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2026 Mittel in Höhe von 4.218.180,00 EUR unter Haushaltsvorbehalt im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung. Davon werden für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.07.2026 (7 Monate) folgende Gelder benötigt:

kommunale Schulsozialarbeit gemäß Anlage A / Anlage B:	1.036.300,00 1.170.760,00 EUR
kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10 v. H. am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“:	233.000,00 EUR (kalkulatorisch)
insgesamt:	1.269.300,00 1.403.760,00 EUR

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII i. V. m. § 79 SGB VIII.

Schulsozialarbeitsmaßnahmen, für die ein Bedarf vorhanden ist und die derzeit keine Aussicht auf eine bedarfsgerechte ESF-Landesförderung haben, können nach § 74 SGB VIII i. V. m. § 13a SGB VIII ergänzend bzw. ersatzweise kommunal finanziert werden. Laut § 1 Abs. 4b Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA ergänzt „Schulsozialarbeit [...] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten.“ Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches Aufgaben im Rahmen der Jugendsozialarbeit ausübt. Schulsozialarbeit ist bei jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, eine Pflichtaufgabe.

1. Grundlage

Im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe kommt die Kommune ihrer Umsetzungsverantwortung (gem. § 79 SGB VIII) nach.

Am 05.10.2023 wurde die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 (VII/2023/05987) vom Stadtrat beschlossen. Der Bedarf an Schulsozialarbeit für die Stadt Halle (Saale) wurde mittels einer Indikatoren gestützten Methodik gemäß der Teilplanung Schulsozialarbeit festgestellt. Der Grundbedarf an Vollzeitstellen beträgt 73,0.

Das Land fördert für die Schuljahre 2024/25 – 2027/28 insgesamt jedoch nur anteilig 50 Vollzeitstellen. (Förderquote 90%). Gemäß Ziffer 3.4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ ist eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10% bereitzustellen. (Beschlusspunkt 4)

Da das Land die Schulsozialarbeit mithin nicht auskömmlich fördert bzw. sicherstellt, finanziert die Stadt Halle (Saale) ergänzend bzw. ersatzweise bedarfsorientiert einen Teil der notwendigen Schulsozialarbeit zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und zwar in Höhe von ~~877,0~~ **994,0** Wochenstunden bzw. ~~-22,2~~ **-25,2** Vollzeitstellen.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen wird die Teilplanung Schulsozialarbeit umgesetzt.

2. Vorrang des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung: zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF+-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, ...) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden und nicht bzw. nicht vollständig durch das Land gesichert sein.
3. Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen.

Das ESF+- Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ wird bis zum 31.07.2028 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt und durch kommunale Finanzierungsbeiträge in Höhe von 10% gefördert.

3. Vorgehensweise

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden Schulsozialarbeitsmaßnahmen an Bedarfsschulen ergänzend bzw. ersatzweise kommunal gefördert, die nicht bzw. nicht vollumfänglich für eine ESF+-Landesförderung vorgesehen sind und einen Bedarf nach Indikatoren und Antragslage aufweisen (siehe Anlage C).

Einschränkung: Im Rahmen des ESF+-Auswahlverfahrens wurde ein Bedarf von insgesamt 3,0 Vollzeitstellen (VzS) an drei Schulstandorten beschlossen, der durch die Teilplanung Schulsozialarbeit nicht als Grundbedarf festgestellt wurde:

- Grundschule Friedensschule (1,0 VzS)
- Förderschule für Geistigbehinderte "Astrid Lindgren" (1,0 VzS)
- Förderschule für Geistigbehinderte "Schule am Lebensbaum" (1,0 VzS)

~~Dementsprechend werden zur Kompensation 3,0 VzS ab dem Schuljahr 2024/25 an folgenden Schulstandorten nicht kommunal ersatzfinanziert:~~

- ~~Integrierte Gesamtschule Am Planetarium (Dritte IGS Halle) (-1,0 VzS)~~
- ~~Grundschule Auenschule (-1,0 VzS)~~
- ~~Grundschule Diemitz/Freiimfelde (-0,5 VzS)~~
- ~~Grundschule "Gotthold Ephraim Lessing" (-0,5 VzS)~~

Zur Feststellung des Bedarfs an Schulsozialarbeit wurde eine eigenständige Methodik entwickelt. Für jeden kommunalen Schulstandort ist anhand eines Indikatoren gestützten Verfahrens der Bedarf für Schulsozialarbeit ermittelt worden. Hierfür wurden vier Faktoren genutzt, die eine objektive Bedarfseinschätzung ermöglichen.

Es handelt sich um folgende vier Faktoren:

1. schulischer Faktor
2. sozialräumlicher Faktor
3. Nachhaltigkeitsfaktor
4. qualitativer Faktor

Der schulische und der sozialräumliche Faktor bildet sich aus statistischen Kennzahlen, die der Stadtverwaltung regelmäßig vorliegen und durch die Jugendhilfeplanung ausgewertet werden. Der soziale Faktor ist als ein Ergebnis der Jugendhilfeteilplanung der Stadt Halle (Saale) der §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII für die Jahre 2022 - 2025 bereits als etablierte Systematik der statistischen Bedarfserhebung durch den Stadtratsbeschluss zur BV VII/2020/02106 anerkannt. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt bereits umgesetzte Schulsozialarbeitsprojekte an einzelnen Schulstandorten. Entsprechend dieser drei

Indikatoren wurde im Rahmen der Teilplanung Schulsozialarbeit die Bedarfseinschätzung für die kommunalen Schulen erarbeitet. Der qualitative Faktor wurde erst nach Eingang und Bewertung der Anträge auf kommunal geförderte Schulsozialarbeit angewendet. Für die Ermittlung des qualitativen Faktors wurden die Leistungsbeschreibungen von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bildung mittels einer Bewertungsmatrix (Anlage D) fachlich bewertet und die erreichte Punktzahl in eine Zusatzpunktzahl überführt. Im nächsten Schritt wurde diese Zusatzpunktzahl in das Gesamtranking der Prioritätensetzung als qualitativer Faktor aufgenommen. Dieses Verfahren wurde für die Schulformen Grundschule, weiterführende Schulen und berufsbildende Schulen angewendet. Für die Förderschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotional-seelische Entwicklung besteht lt. Teilplanung Schulsozialarbeit ein pauschaler Grundbedarf. Hier war die Bildung des qualitativen Faktors nicht notwendig, da im Falle einer Pauschalierung kein Ranking erstellt werden muss. Für die Schulstandorte, die über das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ gefördert werden, erfolgte ebenfalls keine Bildung des qualitativen Faktors, da kein Grundbedarf über diesem Wert festgestellt werden konnte. Ebenfalls wurden die Schulstandorte, für die kein Antrag gestellt wurde, nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die Antragstellung Voraussetzung für die Förderung von Schulsozialarbeit ist.

4. Förderzeitraum

Die Förderung im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ läuft für die Dauer der Schuljahre 2024/25 bis 2027/28 (01.08.2024 bis 31.07.2028). Gemäß Ziffer 6.5.1 der kommunalen Förderrichtlinie sind mehrjährige Förderungen bis zu drei Jahren möglich. Entsprechend dieser Vorgabe schlägt die Verwaltung vor, die kommunalen Schulsozialarbeitsmaßnahmen bis zum 31.07.2026 zu fördern (Dauer: 3 Haushaltsjahre). Für den Förderzeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2028 ist ein vereinfachtes Antragsverfahren vorgesehen. Hier haben die Schulsozialarbeitsträger die Möglichkeit die Ausgaben- und Finanzierungspläne sowie die Personalausgabenblätter für weitere 24 Monate einzureichen.

5. Fördervorschläge und Ablehnungen

Die Fördervorschläge zur Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2024 bis 31.07.2026 stehen in der Anlage B.

Die Fördervorschläge und Ablehnungen der Anlage B in der Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2024 bis 31.07.2026 in h/Wo.“ ergeben sich aus den in der Anlage C berechneten Bedarfen an kommunaler Schulsozialarbeit.

Die Berechnung der jeweiligen Vorschlagssumme in der Anlage B in der Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2024 bis 31.07.2026 in EURO“ erfolgt entsprechend Ziffer 5.4 der kommunalen Förderrichtlinie.

6. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Ein Eigenanteil ist nicht vorgesehen, weil die Maßnahmen der Schulsozialarbeit im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen. Diese sind ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit und u. a. nach hiesiger Einschätzung in relevanter Höhe zur Vermeidung von Kosten für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) führen, sowie die Schulerfolge

von Schülern sichern und ferner einen wesentlichen Faktor kommunaler Gestaltungsmöglichkeit am Lernort Schule darstellen. Sie sind als Element der Jugendhilfe zum einen ein wichtiges Unterstützungssystem, das niedrigschwellig über die Arbeit mit ganzen Klassenverbänden präventiv alle Kinder und Jugendlichen - und in der Konsequenz auch deren Familien - erreicht. Zum anderen sind Maßnahmen der Schulsozialarbeit ein sehr wertvoller Bestandteil der Beratung und Einzelfallarbeit innerhalb des Systems der Jugendhilfe. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der ESF+-Landesförderung von der Einbringung des Eigenanteils seitens des Schulsozialarbeitsträgers im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen wird.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

7. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen.

Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE).

In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeitende maximal nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeit“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet und Kappung der Personalausgaben im Einzelfall durchgeführt.

8. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, hier: Schulsozialarbeit (§ 13a i. V. m. § 13 SGB VIII), den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt (**neu**):

- Anlage A
- Anlage B
- Anlage C
- Anlage D